

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2021

Vom 20. November 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 82

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 24.11.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Oktober 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zugang zum Masterstudium
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: Studienverlaufsplan Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften
- Anlage 2: Studienverlaufsplan Fachrichtung Nutztierwissenschaften
- Anlage 3: Studienverlaufsplan Fachrichtung Agrarökonomie
- Anlage 4: Studienverlaufsplan Fachrichtung Agribusiness
- Anlage 5: Studienverlaufsplan Fachrichtung Umweltwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung - PVO) das Masterstudium des Fachs Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang Agrarwissenschaften baut systematisch auf dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden in den angebotenen Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Agrarökonomie, Agribusiness oder Umweltwissenschaften sowie fachrichtungs- und studiengangsübergreifend.

Es wird eine der Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Agrarökonomie, Agribusiness oder Umweltwissenschaften belegt.

1. In der Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften wird vertiefte wissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenz in der gesamten Bandbreite der Nutzpflanzenwissenschaften von der Pflanzenzüchtung und dem Pflanzenbau über die Grünlandwirtschaft und die Pflanzenernährung bis hin zur Phytopathologie und der Bodenkunde vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage pflanzenbauliche Produktionssysteme im Hinblick auf die bestimmenden Faktoren ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit einzuordnen und zu optimieren.
2. In der Fachrichtung Nutztierwissenschaften wird den Absolventinnen und Absolventen vertiefte wissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenz zu den einzelnen Elementen der Prozesskette zur Haltung und Aufzucht unterschiedlicher Nutztierarten vermittelt und die zu Grunde liegenden Konzepte und Wechselwirkungen mit den dazu notwendigen Ressourcen dargestellt.
3. In der Fachrichtung Agrarökonomie erlangen die Absolventinnen und Absolventen vertiefte wissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenz zu volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten der gesamten Wertschöpfungskette agrar- und ernährungswirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen. Das Spektrum reicht vom internationalen Agrarhandel über Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel über die politische Ökonomie der EU-Agrarpolitik bis zu betriebswirtschaftlichen Planungsmethoden und dem Management von agrarischen Wertschöpfungsketten.
4. In der Fachrichtung Agribusiness erlangen die Absolventinnen und Absolventen vertiefte wissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenz zu betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekten der gesamten Wertschöpfungskette agrar- und ernährungswirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen. Das Spektrum reicht von Investition & Finanzierung über mikroökonomische Modelle, Supply Chain Management und Marketing bis hin zum Markenmanagement.
5. In der Fachrichtung Umweltwissenschaften erlangen die Absolventinnen und Absolventen vertiefte wissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenz zur Wechselwirkung von landwirtschaftlicher Produktion mit den Umweltkompartimenten Wasser, Boden, Luft und Vegetation, um diese in einen ökosystemaren Kontext zu setzen, Schadwirkungen zu erkennen und Schutzstrategien zu entwickeln.

Die Vertiefung erfolgt sowohl grundlagen- als auch anwendungsbezogen und führt zu einem hochwertigen berufsqualifizierenden Abschluss der Tätigkeiten in vielfältigen Berufsfeldern ermöglicht. Durch den Abschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, gegebene Aufgaben systematisch zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient und teamorientiert zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis (Führungskräfte) als auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs besonders geeignet (Promotionsstudium).

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.
- (2) Die Voraussetzungen zum Abschluss einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses sind in der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 60 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen und den fachrichtungsbezogenen Wahlpflichtmodulen sind in den Anlagen aufgeführt.
- (2) Für die von der Fakultät zusätzlich für den studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Module werden diese Informationen vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät jeweils vor Beginn des Semesters beschlossen und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.
- (3) Das Masterstudium absolviert die Kandidatin oder der Kandidat in einer der Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Agrarökonomie, Agribusiness oder Umweltwissenschaften.
- (4) Die Module in den Fachrichtungen:
 1. Nutzpflanzenwissenschaften (Anlage 1)
 - a. Neun Pflichtmodule - 54 Leistungspunkte
 - b. Studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule - 36 Leistungspunkte
 2. Nutztierwissenschaften (Anlage 2)
 - a. Neun Pflichtmodule - 54 Leistungspunkte
 - b. Studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule - 36 Leistungspunkte
 3. Agrarökonomie (Anlage 3)
 - a. Sechs Pflichtmodule – 36 Leistungspunkte
 - b. Vier aus acht fachrichtungsbezogenen Wahlpflichtmodulen - 24 Leistungspunkte
 - c. Studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule - 30 Leistungspunkte
 4. Agribusiness (Anlage 4)
 - a. Sechs Pflichtmodule - 36 Leistungspunkte
 - b. Vier aus sieben fachrichtungsbezogenen Wahlpflichtmodulen - 24 Leistungspunkte
 - c. Studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule - 30 Leistungspunkte
 5. Umweltwissenschaften (Anlage 5)
 - a. Neun Pflichtmodule - 54 Leistungspunkte
 - b. Studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule - 36 Leistungspunkte
- (5) Die in den Fachrichtungen zu absolvierenden studiengangübergreifenden Wahlpflichtmodule sind aus den in den Anlagen und den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät beschlossenen und bekannt gegebenen Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können benotete Module im Umfang von insgesamt bis zu zwölf Leistungspunkten aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden.

§ 5 Studienjahr

- (1) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.
- (2) Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

§ 6 Zugang zum Masterstudium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss (B.Sc.) in Agrarwissenschaften oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten Studiengang, beides mit mindestens der Note „gut“ (2,5), nach einem Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach, dessen Lernziele mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung entsprechen. Die Regelstudienzeit muss mindestens drei Jahre betragen.
- (2) Voraussetzung für den Zugang ist darüber hinaus der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
- (3) Wird der Zugang zum Masterstudium aus verwandten Studiengängen beantragt, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage aussprechen, dass nur eine bestimmte Fachrichtung studiert werden kann.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Lehrveranstaltungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hat ein Modul einen englischsprachigen Modulnamen, ist die Unterrichtssprache und Prüfungssprache Englisch.

§ 9 Prüfungsausschuss

Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anlagen und den Beschlüssen des Prüfungsausschusses und des Konvents zu den Modulen des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als zusammengesetzte Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in den Anlagen und den Beschlüssen des Prüfungsausschusses und des Konvents zu den Modulen des studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichs angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.

§ 11

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika oder einzelne in den Anlagen mit Teilnahmepflicht gekennzeichneten Praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Das gilt auch für die Module des studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichs, die durch Beschlüsse des Prüfungsausschusses und des Konvents festgelegt und an geeigneter Stelle zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn es sich um eine mit den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen vergleichbare Lehrveranstaltung handelt. Das ist bei Geländeübungen der Fall da die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Zentrales Anliegen der Exkursion ist nach entsprechender Vorbereitung durch klassische Lehrformate (Vorlesung, Übung, prakt. Übung) das Erkunden eines für die Studierenden unbekanntes Geländes (oder Unternehmens/Betriebes) mit dem Ziel, den Studierenden durch ein interessantes Lehrangebot einen Einblick in die agrar- und ernährungswissenschaftliche Praxis zu gewähren. Geländeübungen und Exkursionen unterscheiden sich inhaltlich in keinen wesentlichen Merkmalen, vielmehr sind Geländeübungen aufgrund Ihres definierten Charakters als vorwiegend „handlungsorientierte Exkursionen“ gemäß § 52 Absatz 12 HSG vergleichbar mit dem Lehrformat der Exkursionen.
- (3) Sollten Veranstaltungstermine versäumt werden, höchstens jedoch 20 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltungstermine aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen. Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei einer regelmäßig wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf innerhalb der von Satz 1 genannten, prozentualen Obergrenze von 20 % ein Lehrveranstaltungstermin unentschuldig versäumt werden.

- (4) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind in den Anlagen gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (5) Für die Zulassung zu den Prüfungen können Prüfungsvorleistungen gemäß den Anlagen verlangt werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen erreicht hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung des schriftlichen Teils der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema. Der Prüfungsausschuss darf nur promovierte Personen als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellen.
- (5) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 5 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die englische Version gewählt, ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Verteidigung. Diese werden im Verhältnis 90/10 zur Gesamtnote der Masterarbeit gewichtet.
- (9) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

§ 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote

- (1) 1. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den Anlagen aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Wahlpflichtmodule im fachrichtungsbezogenen und studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
2. Das Bestehen der Masterprüfung im Rahmen einer Fast-Track-Promotion ist in der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät geregelt.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote für die Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, und Umweltwissenschaften gehen ein:
 1. die Bereichsnoten der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung und des studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und

2. die Note der Masterarbeit gewichtet mit 30 Leistungspunkten.
- (3) In die Berechnung der Gesamtnote für die Fachrichtungen Agrarökonomie und Agribusiness gehen ein:
 1. die Bereichsnoten der Pflichtmodule, des fachrichtungsbezogenen Wahlpflichtbereichs und des studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und
 2. die Note der Masterarbeit gewichtet mit 30 Leistungspunkten.
- (4) In die Berechnung der Gesamtnote für die Fachrichtung Nutztierwissenschaften gehen ein:
 1. die Bereichsnote der Pflichtmodule gewichtet mit den zugeordneten Leistungspunkten der benoteten Module und die Bereichsnote des studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und
 2. die Note der Masterarbeit gewichtet mit 30 Leistungspunkten.
- (5) Zur Berechnung der Bereichsnote im studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.
- (6) Die Berechnung der Gesamtnote im Rahmen einer Fast-Track-Promotion ist in der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 31. März 2024 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach gemäß § 15 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 2. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Mai 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 35) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 19. November 2020 erteilt.

Kiel, den 20. November 2020

Prof. Dr. Karl H. Mühling
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
Der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1

Studienverlaufsplan für den Master of Science Agrarwissenschaften – Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Wintersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	60
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Sommersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	60
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

**Modulübersicht für den Master of Science Agrarwissenschaften
- Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften**

Semester 1-3

9 Pflichtmodule - 54 Leistungspunkte

studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule - 36 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, davon maximal 12 Leistungspunkte aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten.

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht- modul	studiengang- übergreifendes Wahlpflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme- pflicht	LP
WS	agrarAEF040-01a	Spezielle Aspekte im Acker- und Pflanzenbau	x		bestandener und benoteter Sb 50%**	M	V/S	2/2		6
SoSe	agrarAEF041-01a	Spezielle Aspekte im Grünland und Futterbau	x		bestandener und benoteter Sb 50%**	M	V/S	2/2		6
SoSe	agrarAEF042-01a	Ernährungsphysiologie der Pflanze	x			M	V/S	3/1		6
WS	agrarAEF044-01a	Molekulare Mechanismen der Wirt-Parasit- Interaktion	x		bestandener und benoteter Sb 50%**	M	V/S	2/2		6
WS	agrarAEF045-01a	Epidemiologie, Krankheitsentwicklung und Befallsverlauf	x		beständenes und benotetes R 25%***	M	V/S	3/1		6
WS	AEF-agr046	Methods for breeding field crops	x			M	V	4		6
SoSe	agrarAEF047-01a	Spezielle Aspekte der Ertragsphysiologie	x		bestandener und benoteter Sb 50%**	M	V/S/PÜ	1/1/2		6
SoSe	agrarAEF048-01a	Spezielle Bodenkunde	x			M	V/S/GÜ	2/1/1	GÜ	6
SoSe	agrarAEF202-01a	Biometrische Versuchsplanung und - auswertung	x			M	V/PÜ	3/1		6
		Module aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 36 LP, davon maximal 12 LP aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten.		x						36

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum T = Tutorium GÜ= Geländeübung

*= Ergänzungsveranstaltung

** Die Note des bestandenen Seminarbeitrags fließt zu 50 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

*** Die Note des bestandenen Referats fließt zu 25 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

Semester 4**1 Masterarbeit - 30 Leistungspunkte**

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme--pflicht	LP
WS o. SoSe	agraraEF799-01a	Masterarbeit	x	*	SA 90+ V10				30

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ= Geländeübung

* Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen

Anlage 2

Studienverlaufsplan für den Master of Science Agrarwissenschaften – Fachrichtung Nutztierwissenschaften

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Wintersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	60
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Sommersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	60
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

**Modulübersicht für den Master of Science Agrarwissenschaften
- Fachrichtung Nutztierwissenschaften**

Semester 1-3

9 Pflichtmodule - 54 Leistungspunkte

studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule - 36 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, davon maximal 12 Leistungspunkte aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten.

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht- modul	studiengang- übergreifende Wahlpflichtmodule	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme- pflicht	LP
SoSe	agraraEF051-01b	Management und Entscheidungssysteme in der Tierhaltung	x			M	V/PÜ	2,5/1,5		6
SoSe	agraraEF054-01a	Zuchtplanung für Rein- und Kreuzungszucht	x			M	V/GÜ	3/1	GÜ	6
WS	agraraEF055-01a	Seminar zu aktuellen Themen der Nutztierwissenschaft	x		bestandenes Referat	M Unbenotet	S	4		6
WS	AEF-agr056	Ernährung und Gesundheit von Fischen	x			M	V	4		6
WS	AEF-agr201	Ernährung monogastrischer Nutztiere	x			M	V	4		6
SoSe	agraraEF202-01a	Biometrische Versuchsplanung und -auswertung	x			M	V/PÜ	3/1		6
SoSe	agraraEF204-01a	Gesundheitliches Bestandsmanagement und Nutztierkrankheiten	x			Sb	S/GÜ	3,5/0,5	GÜ	6
WS	agraraEF205-01a	Stoffwechselphysiologie	x			M	V	4		6
SoSe	dsAEF009-01b	Ruminant Nutrition	x			M	V/PÜ*	4/1*		6
		Module aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 36 LP, davon maximal 12 LP aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten.		x						36

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ= Geländeübung

*= Ergänzungsveranstaltung

Semester 4**1 Masterarbeit - 30 Leistungspunkte**

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme-pflicht	LP
WS o. SoSe	agrarAEF799-01a	Masterarbeit	x	*	SA 90+ V10				30

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ= Geländeübung

* Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen

Anlage 3

Studienverlaufsplan für den Master of Science Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agrarökonomie

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Wintersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Sommersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

**Modulübersicht für den Master of Science Agrarwissenschaften
- Fachrichtung Agrarökonomie**

Semester 1-3

6 Pflichtmodule - 36 Leistungspunkte

4 aus 8 fachrichtungsbezogenen Wahlpflichtmodulen - 24 Leistungspunkte

studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule – 30 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, davon maximal 12 Leistungspunkte aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten. Die Pflichtmodule des Masterstudiengangs Ernährungs- und Verbraucherökonomie dürfen nicht verwendet werden.

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht- modul	fachrichtungs- bezogenes Wahlpflichtmodul	studiengang- übergreifende Wahlpflichtmodule	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme- pflicht	LP
WS	agraraEF057-01a	Microeconomic Models in Agricultural and Food Economics	x				K	V/PÜ	2/2		6
SoSe	agraraEF058-01a	Political Economy Modeling of Agricultural Policy	x				M	V/PÜ*	4/2*		6
WS	agraraEF059-01a	Quantitative Methods of Farm Planning and Performance Analysis	x				M	V/PÜ	3/1		6
WS	agraraEF060-01a	Agricultural Markets and International Trade	x				K	V	4		6
WS	agraraEF070-01a	Rural Development Policy	x				M	V/PÜ	2/2		6
SoSe	agraraEF203-01a	Developing Research Proposals	x				Sb	V/S	2/2		6
SoSe	agraraEF061-01a	Investition und Finanzierung in Landwirtschaft und Agribusiness		x			M	V/PÜ	2/2		6
SoSe	agraraEF066-01a	Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel		x			K	V	4		6
SoSe	agraraEF069-01a	Productivity and Efficiency Analysis		x			K oder M	V/PÜ	2/2		6
WS	AEF-eg004	Development Economics		x			K	V/S	2/2		6
WS	egAEF006-01a	Environmental Economics		x			K	V/PÜ	2/2		6
WS	egAEF009-01a	Econometric Methods in Agricultural and Food Economics		x			K	V/PÜ	2/2		6
WS	agraraEF206-01a	Model-based Policy Analyses of Agricultural, Energy and Climate Policies		x			M	V	4		6
WS	dsAEF001-01a	Dairy Economics: Production and Processing		x		bestandenes und benoteter Sb 25 %**	M	V/S/T*	2/2/2*		6
		Module aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 30 LP, davon maximal 12 LP aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten. Die Pflichtmodule des Masterstudiengangs Ernährungs- und Verbraucherökonomie dürfen nicht verwendet werden.			x						30

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum T= Tutorium GÜ= Geländeübung

*= Ergänzungsveranstaltung

** Die Note des bestandenen Seminarbeitrags fließt zu 25 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

Semester 4**1 Masterarbeit - 30 Leistungspunkte**

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme-pflicht	LP
WS o. SoSe	agrarAEF799-01a	Masterarbeit	x	*	SA 90+ V10				30

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ= Geländeübung

* Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen

Anlage 4

Studienverlaufsplan für den Master of Science Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agribusiness

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Wintersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	60
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Sommersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	60
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

**Modulübersicht für den Master of Science Agrarwissenschaften
- Fachrichtung Agribusiness**

Semester 1-3

6 Pflichtmodule - 36 Leistungspunkte

4 aus 7 fachrichtungsbezogenen Wahlpflichtmodulen - 24 Leistungspunkte

studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule – 30 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, davon maximal 12 Leistungspunkte aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten. Die Pflichtmodule des Masterstudiengangs Ernährungs- und Verbraucherökonomie dürfen nicht verwendet werden.

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht- modul	fachrichtungs- bezogenes Wahlpflicht- modul	studiengang- übergreifendes Wahlpflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme- pflicht	LP
SoSe	agrarAEF061-01a	Investition und Finanzierung in Landwirtschaft und Agribusiness	x				M	V/PÜ	2/2		6
SoSe	agrarAEF063-01a	Marketingmodelle, -methoden und -strategien	x				M50/Sb50	V/PÜ	2/2		6
WS	agrarAEF067-01a	Management der Markenkommunikation	x				M50/Sb50	V/PÜ	2/2		6
SoSe	agrarAEF066-01a	Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel	x				K	V	4		6
SoSe	agrarAEF200-02a	Management and Innovation in Food Supply Chains	x				K	V/S/S*	2/2/2*		6
SoSe	agrarAEF203-01a	Developing Research Proposals	x				Sb	V/S	2/2		6
WS	agrarAEF059-01a	Quantitative Methods of Farm Planning and Performance Analysis		x			M	V/PÜ	3/1		6
WS	agrarAEF060-01a	Agricultural Markets and International Trade		x			K	V	4		6
SoSe	egAEF068-01a	Modeling Consumer Behavior		x		bestandener und benoteter Sb 50%**	K	V/PÜ	2/2		6
SoSe	agrarAEF069-01a	Productivity and Efficiency Analysis		x			K oder M	V/PÜ	2/2		6
WS	egAEF001-01a	Verbraucherpolitik		x		bestandener und benoteter Sb 50%**	K oder M	V/S/GÜ	1,8/2/0,5	GÜ	6
WS	egAEF009-01a	Econometric Methods in Agricultural and Food Economics		x			K	V/PÜ	2/2		6
WS	dsAEF001-01a	Dairy Economics: Production and Processing		x		bestandener und benoteter Sb 25%***	M	V/S/T*	2/2/2*		6
		Module aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 30 LP, davon maximal 12 LP aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten. Die Pflichtmodule des Masterstudiengangs Ernährungs- und Verbraucherökonomie dürfen nicht verwendet werden.			x						30

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ= Geländeübung

* Ergänzungsveranstaltung

** Die Note des bestandenen Seminarbeitrags fließt zu 50 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

*** Die Note des bestandenen Seminarbeitrags fließt zu 25 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

Semester 4**1 Masterarbeit - 30 Leistungspunkte**

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme-pflicht	LP
WS o. SoSe	agrarAEF799-01a	Masterarbeit	x	*	SA 90+ V10				30

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ= Geländeübung

* Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen

Anlage 5

Studienverlaufsplan für den Master of Science Agrarwissenschaften – Fachrichtung Umweltwissenschaften

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Wintersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	60
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Sommersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	60
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
	Pflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

**Modulübersicht für den Master of Science Agrarwissenschaften
- Fachrichtung Umweltwissenschaften**

Semester 1-3

9 Pflichtmodule - 54 Leistungspunkte

studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule - 36 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, davon maximal 12 Leistungspunkte aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten.

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht- modul	studiengang- übergreifendes Wahlpflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme- pflicht	LP
SoSe	agraraEF071-01b	Hydrometrie	x			M50 / P50	V/PÜ/GÜ	1/2/1	GÜ	6
WS	agraraEF072-01a	Stoff- und Energieflüsse in pflanzenbaulichen Systemen	x		bestandener und benoteter Sb 50%**	M	V/S/PÜ	2/1/1		6
WS	agraraEF073-01a	Modellierung & Statistik	x			H	V/PÜ	2/2		6
SoSe	agraraEF074-01a	Studienprojekt Umweltwissenschaften	x			Sb	PÜ/S	3/1	PÜ	6
WS	agraraEF075-01a	Prozesse in Böden	x			M	V/PÜ	2/2		6
WS	agraraEF076-01a	Integrated Management of River Basins	x			Sb	V/S/PÜ	2/1/1		6
SoSe	agraraEF077-01a	Management von Bodenlandschaften	x		bestandener und benoteter Sb 50%**	M	V/PÜ	2/2	PÜ	6
SoSe	agraraEF078-01b	Integrated Management of Rural & Woodland Regions	x			Sb	PÜ/S/GÜ	2/1/1	GÜ	6
WS	agraraEF079-01a	Umweltkolloquium	x			Sb	V/S	2/2		6
		Module aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 36 LP, davon maximal 12 LP aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten.		x						36

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar P = Praktikum PÜ = Praktische Übung GÜ= Geländeübung

* Ergänzungsveranstaltung

** Die Note des bestandenen Seminarbeitrags fließt zu 50 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

Semester 4**1 Masterarbeit - 30 Leistungspunkte**

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme-pflicht	LP
WS o. SoSe	agrarAEF799-01a	Masterarbeit	x	*	SA 90+ V10				30

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V=schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ= Geländeübung

* Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen